

II—4930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2469/1

1979 -03- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. HAUSER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und
II. Instanz

Unter der Devise vom besseren Zugang zum Recht wird auch davon gesprochen, daß die Gerichte - ähnlich wie auch manche Bereiche der Verwaltung - neben der notwendigen Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auch eine Art Serviceleistung für den Staatsbürger, der sich zur Durchsetzung eines Anspruches an sie wendet, zu bieten hätte.

Eine entsprechende Serviceleistung kann von einer Amtsstelle - ähnlich wie von einem Gewerbebetrieb oder einem Dienstleistungsunternehmen - aber nur positiv erbracht werden, wenn der innere Betrieb der in Frage kommenden Einrichtung entsprechend funktioniert. Zu diesem Funktionieren bedarf es gewisser Regeln über die einzuhaltende Vorgangsweise und den Fluß der erforderlichen Arbeitsabläufe.

Für die Gerichte I. und II. Instanz wird dieses Instruktions-schema durch die sogenannte "Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz" sowie eine große Anzahl von Erlässen der Justizverwaltung, die zu dieser Geschäftsordnung ergangen sind, geboten. Daneben gibt es - leider, so klagen die Betroffenen - noch zahlreiche zusätzliche Erlässe und Instruktionen, die einzeln von der zuständigen Zentralstelle, dem Bundesministerium für Justiz, oder den nachgeordneten Dienstbehörden erlassen wurden.

Die erwähnte Geschäftsordnung ist zuletzt am 1. Jänner 1953 – also vor rund 26 Jahren – in einer neuen, den Erfordernissen der Nachkriegszeit angepaßten Fassung in Kraft getreten. Seit damals sind allein im Bundesgesetzblatt 28 Novellierungen oder Aufhebungen von Bestimmungen veröffentlicht worden. Darüber hinaus wurden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung durch rund 80 Erlässe, Rundschreiben, Verfügungen aufgehoben, ergänzt oder abgeändert, wobei diese Maßnahmen einer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt nicht unterzogen worden sind. Für den Außenstehenden ist daher die derzeit gültige Fassung dieser Geschäftsordnung kaum – oder man muß schon sagen nicht – erkennbar. Aber auch dem Justizbeamten selbst ergeht es ähnlich. Die in einer – von zwei namhaften Wiener Rechtsanwälten herausgegebenen – Gesetzessammlung enthaltene Fassung dieser Geschäftsordnung vermochte aus den erwähnten Gründen (vor allem wegen der zahlreichen nicht auffindbaren selbständigen Abänderungserlässe) keineswegs allen Ansprüchen zu genügen.

Nunmehr ist – zwar im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei – aber von zwei privaten Herausgebern, die als Richter im Bereich der Zivilrechtspflege tätig sind, der Versuch unternommen worden, die mehrfach erwähnte Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz gewissermaßen in Eigenregie herauszugeben. Diese Ausgabe hat – wenngleich auf ihr als Verlagsemblem der Österreichischen Staatsdruckerei das Österreichische Staatswappen angebracht ist – keinerlei amtlichen Charakter. Zu bedauern ist, daß diese Ausgabe der Geschäftsordnung schon in ihrer ersten Lieferung, die rund zweihundert Paragraphe enthält, in vielen Punkten der geltenden Sach- und Rechtslage nicht entspricht. So wurden etwa bei § 14 die nach dem früheren Recht als "staatsanwaltschaftliche Beamte" bezeichneten ernannten Staatsanwälte bei den österreichischen Strafgerichten von den Herausgebern mit den Bezirksanwälten verwechselt, die die bisherigen staatsanwalt-schaftlichen Funktionäre ersetzen sollen. Darüber hinaus enthält das Werk noch zahlreiche Ungereimtheiten, auf die die Anfragesteller von vielen Justizbeamten hingewiesen wurden. Es erleichtert also die Arbeit – vor allem des nicht-richterlichen Personals.

- 3 -

Für die inhaltlichen Fehler in diesem Sammelwerk kann zwar die Justizverwaltung und der Herr Justizminister nichts dafür, wohl aber ist er dafür verantwortlich, daß ein inhaltlich mit Fehlern behaftetes Werk in zahlreichen Exemplaren für die Gerichte angeschafft wird. Noch mehr ist zu kritisieren, daß es das Bundesministerium für Justiz in den letzten 26 Jahren nicht für notwendig befunden hat, bzw. offenbar nicht dazu in der Lage war, das sogenannte "Handbuch der Geo", das amtlichen Charakter trug und für dessen Inhalt eine Abteilung des Bundesministeriums für Justiz verantwortlich war, neu herauszugeben. Wie man von nichtrichterlichen Bediensteten erfahren kann, ist es derzeit nicht einmal in den Ausbildungskursen mehr möglich, dem Kandidaten für die erste Kanzleiprüfung einwandfrei darüber Auskunft zu geben, in welcher Fassung die Geschäftsordnung eigentlich wirklich gilt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist der Herr Bundesminister bereit und in der Lage, den Anfragestellern den seiner Ansicht nach gültigen Text der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz einschließlich aller diesen Text abändernden - außerhalb des eigentlichen Wortlautes bestehenden - Erlässe mit Verfügungen bekanntzugeben?
- 2) Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um die gesamte Geschäftsordnung ehestens durch Novellierung oder Neu-erlassung in einen verfassungsrechtlich einwandfreien und übersichtlichen Zustand zu bringen?
- 3) Ist daran gedacht (zutreffendenfalls bis wann?), die Justizbediensteten nach Durchführung der zu 2) ur-

- 4 -

gierten Maßnahmen durch die Neuherausgabe des sogenannten "Handbuches" in die Lage zu versetzen, die Vorschriften der Geschäftsordnung auf einfache Weise richtig anwenden zu können?